

Entlohnungs-Richtlinie

StF: Beschluss vom 23.09.2016, kundgemacht am 29.09.2016

Änderungen

Beschluss vom 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017

Text

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1. Der Rechtsanwalt hat den Kanzleiangestellten (ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten) jedenfalls nicht unter € 1.500,-- brutto 14 mal jährlich bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden (ohne Einbeziehung von Sachbezügen oder unregelmäßigen Entgeltbestandteilen) zu entlohnen.

§ 2. Lehrlinge sind im 1. Lehrjahr mit zumindest € 399,--, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 498,-- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 658,-- brutto 14 mal jährlich zu entlohnen.

§ 3. Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.